

Anmerkungen.

Zu Kapitel I.

Zu S. 4. ¹ Nach Thegan cap. 6 (Mon. Germaniae. Scriptores 2, 591f.) befohl der mit der Kaiserkrone geschmückte Vater Karl dem Sohne eine andere auf den Altar gelegte Krone sich aufs Haupt zu setzen, krönte ihn also nicht selbst, wie ich anderen Quellen folgend annehme. Rechtlich liegt darin kein Unterschied, so oder so war der Vater der Verleiher. Von einer Thronsetzung redet bei beiden Krönungen keine Quelle. Nur das Chronicon Moissacense f. hrt an, daß Karl die Worte Davids bei der Salbung Salomos gebraucht habe: *Benedictus es domine Deus, qui dedisti hodie sedentem in solio meo ex semine meo fillium, videntibus oculis meis* (M. G. Scr. 2, 259). Diese Worte paßten allerdings nur dann völlig, wenn der Sohn auf des Vaters Thron gesetzt wurde. Aber diese Quelle ist nicht die beste. Die rechtliche Bedeutung des Mangels der Thronsetzung liegt auf der Hand. Bei beiden Krönungen ist die Zustimmung der Großen bezeugt, bei der Lothars kommt sie fast einer Wahl nahe.

Zu S. 5. ² Vgl. die unbestreitbaren Zeugnisse Einhards in seiner *Vita Karoli*.

Zu S. 6. ³ Diese Vermutung spreche ich auf Grund des Verzeichnisses der königlichen Tafelgüter von 1064/5 (vielleicht aber aus der Spätzeit Friedrich I.) aus, dessen Handschrift, die aus dem Aachener Marienstift stammt, nun wieder aufgefunden ist. Diese einzige Überlieferung gibt gerade hier bessere Ortsnamen und wir erkennen nun Briey, Diedenhofen, Flörchingen und Sierk als karolingisch. Vgl. Levison und Schulte in Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde 41 (1917), 575.

Zu Kapitel II.

Zu S. 8. ¹ Widukind, *rer. gestarum Saxoniarum libri 3. lib. 2, cap. 1.*

Zu S. 9. ² Ich habe oben gesagt, daß sich seit der Krönung Ottos I. die erste Thronsetzung, die im Paradiese der Kirche, nie wiederholt habe. Wir wissen nicht, wann dieser Thron verschwand, der Hof ward bald von Kapellen umgeben. Aber auch das ist zweifelhaft, wann die Thronsetzung vor der Krönung, mit der die schon bei Ottos Krönung ihr folgenden auf dem Hochsitze Karls des Großen in der Kirche verschmolzen wurde, bis wann mit anderen Worten der weltliche Akt der mehr kirchlichen Handlung folgte. Neuerdings hat ein angesehener Forscher, Otto Oppermann, den Erweis zu bringen versucht, daß der Krönung Heinrichs III. 1028, des jungen Konrad 1087, Heinrichs V. 1099, Heinrichs VI. 1169, Ottos IV. 1198, Philipps 1205 und noch Wilhelms 1248 die Thronsetzung voraufgegangen sei (Rheinische Urkundenstudien [Publik. der Gesellsch. f. rhein. Geschichtsk. 39] S. 356—66). Ich halte keinen der Beweise für zwingend und halte die Ordnung der Krönung (*Ordo coronationis*) für wichtiger, als Oppermann es tut. Hätte Oppermann recht, so würde sich durch die Zeiten der Salier und Staufer eine wenn auch früher oder später in die Kirche verlegte weltliche Handlung erhalten haben und sich der Regierungsantritt wesentlich weltlicher abgespielt haben, als die allgemeine Anschauung es für richtig hält. Daß aber auch die umgekehrte Reihenfolge vorkam, bestreitet Oppermann nicht.

Auch Schreuer (Wahl u. Krönung Konrads II. 1024. *Histor. Vierteljahrschr.* 1911 S. 364f.) verfolgt ähnliche Gedankengänge, wenn er die Thronsetzung der schon

vorher an anderem Orte gekrönten Könige Heinrichs II. 1002 u. Konrads II. 1024 auf dem Throne vor der Kirche sich abspielen läßt.

Zu S. 10. ³ Mon. Germ. SS. 3, 376, 7. Ph. Lauer, Les Annales de Flodoard 1905, S. 33.

Zu S. 11. ⁴ Thietmar, 5. Buch, 12. Kap.: „a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur.“

Zu S. 11. ⁵ Über den Propst und den königl. Hof vgl. Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen (Zeitschrift d. Aachener Geschichtsvereins 1915 u. auch Münsterische Dissertation S. 33—37).

Zu S. 12. ⁶ So wurden zum Könige gewählt Otto II. 961, Otto III. 983, aus dem Hause der Salier Heinrich III. 1028, Heinrich IV. 1053, dessen Söhne Konrad 1087, und Heinrich V. 1098. Aus staufischem Hause Heinrich d. Sohn Konrads III., Heinrich VI. 1169, Friedrich II. 1196, dessen Söhne Heinrich 1220 und Konrad 1237. Otto I. hatte das schon als König getan.

Zu S. 13. ⁷ Mon. Germ. SS. 3, 54, 36. Est ist aber zu beachten, daß Otto in dem bald nach der Krönung Quedlinburg gegebenen Privileg den Fall vorsah, daß ein anderer zum Könige gewählt werde, der nicht aus seinem Stamme (generatio) hervorgegangen sei. Mon. Germ. Dipl. I, 90, 11—15.

Zu S. 13. ⁸ Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiserkrönung. Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen. 1873, S. 75.

Zu S. 14. ⁹ Vor allem Stutz, Ulr., Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910, u. Reims u. Mainz in der Königswahl des 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts. Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wissenschaften 29 (1921).

Zu S. 14. ¹⁰ Schreuer, Hans, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. Weimar 1911.

Zu S. 15. ¹¹ Erhebung der Leiche Karls des Großen, Errichtung eines Stiftes zu Ehren seines Freundes, des hl. Adalbert, Überweisung des Marienstiftes zu päpstlichem Rechte und gleichzeitig die Bestallung von sieben Kardinalen, die neben dem zuständigen Bischof und Erzbischof allein das Recht hatten, am Marienaltare zu celebrieren. Vgl. Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen (Zeitschrift d. Aach. Gesch.-V. 1915, S. 14, 85—88, 89f.).

Zu S. 16. ¹² Heinrich der Taube und Heinrich v. Diessenhofen reden von Walram von Jülich dem Kölner zu Unrecht, wie aus den Urkunden folgt. Böhmer-Huber 1029a, 1080, 1097a. Der Kölner war wohl schon krank, auch der Mainzer nicht zur Stelle.

Zu S. 18. ¹³ Eine Vorstellung von dem Leben auf dem Rheine bei solcher Gelegenheit gibt der Savoyische Bericht über die Krönung Siegmunds. Danach fuhren der König und seine Begleiter von Mainz bis Bonn in mehr als 120 Schiffen.

Zu S. 18. ¹⁴ Doch vgl. bald die von mir verlegte Arbeit von Nottebrock, Die Aachen-Frankfurter Heerstraße in ihrem Verlaufe von Aachen bis Sinzig. (Bonner Dissert. 1923.)

Zu Kapitel III.

Zu S. 24. ¹ Kisky, Regesten der Erzbischöfe von Köln, Band 4 Nr. 380. Im übrigen hatten die Vorgänger schon zum Teil dieselben Rechte auf Lebenszeit erreicht.

Zu S. 24. ² Joh. v. Victring (Script. rer. Germ. 346, 28).

Zu S. 25. ³ Knipping, Regesten der Erzb. v. Köln, Band 3 Nr. 2690. Die nur in Regest erhaltene Urkunde besagt, wie der Erzb. Siegfried v. Westerburg an den Kanoniker an St. Gereon Wilhelm v. Schinnen coronam regis Romanorum für 1050 Mark Silber verpfändete. Dieser einem freiherrlichen Geschlechte (Schinna, Chiny) entstammende Kanoniker wurde bald darauf Dechant dieses vornehmen

Stiftes, er war auch sonst in Finanzsachen tätig, er war auch Unterkollektor des Kreuzzugszehnten. Vgl. Jörres, Urkundenb. d. Stiftes St. Gereon, S. 170—8. — Für Richard M.G. SS. 16, 383.

Zu S. 25. ^{8a}Vgl. über diese Unterscheidung meine Ausführungen in „Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte“ (Heft 1 der öffentlich-rechtlichen Abhandlungen, hrsg. v. Triepel, Kaufmann u. Smend, Berlin 1921.)

Zu S. 26. ⁴Über die Reichsinsignien vgl. besonders die drei monumentalen Werke Bock, Franz, Die Kleinodien des hl. römischen Reiches deutscher Nation usw. Wien 1864. v. Leitner, Quirin, Die Schatzkammer des Kaiserhauses. Wien 1870—73; und v. Schlosser, Die Schatzkammer des allerhöchsten Kaiserhauses in Wien. 1918 (auch populär die deutschen Reichskleinodien. Ausg. 1920). Die in Aachen und sonst erhaltenen Reste behandelt nur Bock. Für Aachen vgl. auch Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz X, Aachen I. v. Faymonville, Das Münster. 1916. Weiter Werminghoff, Von den Insignien u. Reliquien des alten hl. römischen Reiches. Neue Jahrb. f. klass. Philol., Bd. 33 (1914), S. 557—69.

Zu S. 27. ⁵Vgl. Perkins, The Coronation Book (2. Aufl.), S. 14f. Die sogenannte Krone Edmunds des Bekenners.

Zu S. 28. ⁶Vgl. vor allem Frensdorff in seiner vortrefflichen Untersuchung „Zur Geschichte der deutschen Reichsinsignien“ in den Nachrichten d. Göttinger Gesellsch. d. Wissenschaften, Phil. hist. Klasse. 1897, S. 43—86.

Zu S. 29. ⁷Die königlichen Insignien bestanden in der fränkischen Zeit aus Schwert, Szepter und Krone. Dazu kam aber der Speer, das älteste Zeichen der Heergewalt, mit dessen Überreichung der Herr in die Herrschaft eingewiesen wurde. Der deutsche Königsspeer wurde dann zu einer Reliquie; in seiner verwickelten Geschichte wurde er als ein Erbstück des Kaisers Konstantin angesehen, dann als die Lanze des vornehmsten Kriegsmannes, des hl. Märtyrers Mauritius, endlich als die Lanze des Longinus, mit dem dieser römische Krieger die Seite des Herrn durchbohrte. Und eingelassen wurde eine Reliquie, ein Nagel vom Kreuze Christi. In manchem Streite wurde sie vorangetragen, auch fiel sie in die Hände der Feinde, aber mit ihr wurde noch Heinrich II. ins Reich investiert und das Herzogtum Sachsen übergab sich ihm durch dasselbe Symbol. Doch in die Krönung drang sie nicht ein, und das wurde vollends unmöglich, als sie (spätestens 1350) in dem Kreuzesreliquiar, das einen Splitter des Kreuzes umschloß, mit anderen hochangesehenen Reliquien vereint wurde. Lanze und Kreuz galten im früheren Mittelalter als fast die vornehmsten Insignien. Über die Lanze liegen wertvolle Untersuchungen vor, die technische ergab, daß das eigentliche Spießblatt aus Siegener Stahl geschmiedet wurde und wohl noch in karlingische Zeit zurückreicht. Unter Heinrich IV. (als Kaiser III.) erhielt sie die heutige merkwürdige Gestalt. Vgl. Schlosser, Schatzkammer, S. 44—7. Reichskleinodien 38—42. Zur Gesch. vgl. vor allem Hofmeister, Die hl. Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs. 1908.

Zu S. 30. ⁸Vgl. Mack, Eugen. Die deutschen Reichskleinodien auf der Waldburg 1221—26, Verlag der Domankanzlei in Wolfegg 1922, u. Frensdorff S. 49.

Zu S. 32. ⁹Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesten Nr. 5455. Vgl. 5356. Vgl. auch Bappert, Richard v. Cornwall. Bonner Dissert. 1905. S. 8, Anm. 1. Besonders auch Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen (1911), 13.

Zu S. 32. ¹⁰Wann die Insignien an Hoheneck übergangen, steht nicht fest, aber durch Richard. Vgl. die Urk. Reinharths bei Winkelmann, Acta imperii I, 592. Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen (1911), S. 61.

Zu S. 33. ¹¹Die Schenkungsurkunde bei Quix, Cod. dipl. Aquensis I, 129: „unam coronam auream cum rubinis, smaragdīs, saffiris, margaritis et aliis preciosissimis lapidibus pulcherrime ornatam et unum par regalium vestium de armis suis cum uno sceptro et uno pomo.“

Zu S. 33. ¹² Von Faymonville S. 255 als Vortragestab gedeutet, der S. 233 auch die Krone von Richard löst, S. 176 der Chormantel wenigstens „wahrscheinlich“ als ein Geschenk des Königs Richard bezeichnet, nicht aber als dessen Krönungspluviale. Es berührt eigentümlich, daß Faymonville dort, wo klare Ursprungszeugnisse vorliegen, sie abweist. Auf der Schenkung Richards beruhen die Ansprüche des Rates auf Mitanteil an der Aufsicht. Kapitel und Stadt haben das immer ausüben können und da sollten die Richardschen Insignien verschwunden sein, dafür aber ähnliche sich eingestellt haben?

Zu S. 33. ¹³ Ich folge Fallow in der *Encyclop. Britannica* (11. Aufl. 1910), 7, 517.

Zu S. 34. ¹⁴ Zeller-Werdmüller, *Mitteilungen d. antiqu. Gesellsch. Zürich* 23, 332.

Zu S. 34. ¹⁵ Matthias v. Neuenburg ed. Studer S. 58.

Zu S. 34. ¹⁶ Finke, Heinrich. *Acta Aragonensia* 3 (1922), 285. Die Stelle über das durch einen Engel vom Himmel gebrachte Schwert ist älter als die von Frensdorff 61, Anm. 4 beigebrachten Zeugnisse.

Zu S. 35. ¹⁷ Vgl. zum Folgenden v. Timon, *Ungarische Verfassungsgeschichte* (1904) S. 117ff., 509ff., 537—542. Gegen seine übertriebene Auffassung der Idee der hl. Krone Luschin v. Ebengreuth in *Österreichische Rundschau*, Band XV, Heft 1. Schreuer, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt.* 1905, S. 344f. Steinacker, *Mitth. d. Inst. f. österr. G.* 28, 303ff., 342ff. Dann Szekefi, *Der Staat Ungarn* (1918), S. 59ff.

Zu Kapitel IV.

Zu S. 38. ¹ Die Verhandlungen Deutsche Reichstagsakten 4, 268—277. Graf Oberndorff, *Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein Bd. 2* verzeichnet zwar die Urkunden, setzt die „Krönung“ aber nicht an. Eine Erwähnung in einer Chronik ist mir nicht bekannt.

Zu S. 38. ² Das gibt nur die *Reimchronik Ottokars* an. Vgl. Krull, *Die Salbung u. Krön. d. dtshn. Königinnen u. Kaiserinnen im M.A.* (Hallesche Dissert. 1911), S. 43.

Zu S. 39. ³ Der Savoyische Bericht über die Kr. Siegmunds sagt *acceptum coronam de capite Karoli magni*. In Böhmen nahm man freilich die böhmische Krone von dem Haupte des hl. Königs Wenzel, allein ich wage doch nicht zu sagen, daß Siegmund mit der Krone Richards gekrönt wurde, die sonst auf dem Haupte Karls des Großen ruhte. Ich verdanke die Kenntnis des Berichtes meinem alten Mitschüler und Freunde Heinrich Finke, der ihn in den *Acta concilii Constantiensis* veröffentlichten wird.

Zu S. 41. ⁴ Scheilhaß, Karl. *Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung.* 1887.

Zu S. 42. ⁵ Vgl. über diese Entscheidung u. die späteren Schicksale des Heiltums besonders Frensdorff a. a. O. 67ff.

Zu S. 43. ⁶ Vgl. Frensdorff 72—78.

Zu S. 44. ⁷ Aufzeichnungen des Nürnberger Rates. *Dtsche. Reichstagsakten* 16, 203ff.

Zu S. 44. ⁸ Siegmund hatte sie für seine Kaiserkrönung 1433 nicht gefordert. Über die Kaiserkrönung vgl. Frensdorff 77f., Pastor, *Gesch. d. Päpste* I, 376ff. u. Keußen in *Hist. Vierteljahrsschrift* 20, 317—21.

Zu S. 44. ⁹ Ich weiß wohl, daß ich da „Kaiser (König) und Reich“ nicht im Sinne dieser Formel angewendete, den sie im Mittelalter hatte, sondern in der seit dem 17. Jahrhundert geläufigen. Für jene Zeiten war es noch eine *taologie*. Vgl. Smend, *Zur Gesch. d. Formel „Kaiser und Reich“* in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches (*Histor. Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstage* (1910), S. 439—49).

Zu S. 44. ¹⁰ Das Grashauss, die curia Richardi regis war doch wohl als Ersatz der zerfallenen Palasträume geschaffen worden, ging aber fast sofort in den Gebrauch der Stadt über. Eine Untersuchung des Baues der Propstei ist mir nicht bekannt, aber ich sah noch den Altartisch der Kapelle und den gewaltigen Schornstein.

Zu S. 45. ¹¹ So nach dem Pariser Codex saec. XV. Mon. Germ. Leges 2, 390, 26.

Zu Kapitel V.

Zu S. 46. ¹ Vgl. Schreuer S. 5f., wo auch ein Überblick über die sonstigen Ordnungen. Der Kölner Rat und Propst von St. Florin in Koblenz. Tilmann Johel aus Linz hat als Ceremonienmeister von 1442 das jetzt Dtsche. Reichstagsakten 16, 178—83 gedruckte Aktenstück mit wichtigen Anmerkungen begleitet. Bequemer Text der Ordnung zu Heinrich VII. bei Eichmann, Quellensammlung z. kirchl. Rechtsgeschichte 2, 56—69 = M.G. Leges 2, 384—92.

Zu S. 46. ² Die städtische Aufzeichnung Reichstagsakten 16, 170—6, die des Stiftes 16, 175ff. Beide sind hoch wertvoll.

Zu S. 47. ³ Größtenteils wörtlich entnommen der Abhandlung von Eichmann, Die Mitra des abendländischen Kaisers. (Festschrift Sebastian Merkle zu seinem 60. Geburtstage gewidmet. 1922), S. 83—93. Von Eichmann haben wir erfreulicherweise eine Gesamtdarstellung der Kaiserkrönungen zu erwarten, vorläufig: Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter. Festschrift Georg v. Hertling dargebracht von der Görres-Gesellschaft (1913) 263ff.

Zu S. 47. ⁴ Der ältere Ordo Eichmann, Quellensammlung 1, 58—61, der zur Zeit Ottos geltende jüngere (Cencius II.) 1, 79—82.

Zu S. 47. ⁵ Urkunde Heinrichs VI. v. 18. Okt. 1196 (Scheffer-Boichhorst: Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Ergänzgs.-Bd. 4, 94f.) ist der älteste Beleg.

Zu S. 48. ⁶ Der ältere Ordo Eichmann, Quellensammlung 1, 68—78, der jüngere 2, 56—69. Ordo I Salbung: de oleo sanctificato. Ordo II: de oleo sacro catechuminorum.

Zu S. 48. ⁷ Als solche kommen in Betracht die drei in Anm. 1 u. 2 genannten.

Zu S. 49. ⁸ Reichstagsakten 16, 178 in der Ordnung des Stiftes. Über die Abgaben usw. vgl. auch die Aufzeichnung Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 32, 345.

Zu S. 49. ⁹ Aus der reichen Literatur nenne ich neben Eichmann, Schreuer und Stutz noch Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1914), und Der Rex et Sacerdos in bildlicher Darstellung in Forschungen u. Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer dargebracht (1915).

Zu S. 53. ¹⁰ Vgl. Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit (Münstersche Dissertation 1915, auch in Zeitschrift d. Aachener Geschichtsvereins 1915), S. 105ff. Vgl. auch Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 1, 172 Anm. 1. Dort auch der Eid des Königs, der nicht von dem Propste, sondern nur vom Dekan und dem Kapitel redet. Er stammt aus dem 13. Jahrhundert.

Zu S. 53. ¹¹ Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 2, 565. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrhundert (Zeumer, Quellen und Studien z. Verf. Gesch. des Deutschen Reiches) 1, 3, 25f.

Zu S. 54. ¹² Lichius 108f. Mon. Germ. Constitutiones 5, 404f.

Zu S. 54. ¹³ Vgl. Bruckauf, Vom Fahnlehn und von der Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche. 1906. Bürger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. 1901.

Zu S. 54. ¹⁴ Bei den Krönungen Wenzels, Maximilians u. Ferdinands I mußten die Belehnungen also fehlen.

Zu S. 55. ¹⁵ Im Folgenden verbinde ich die Berichte Johanns v. Stablo (Reichst. Akt. 16, 186 ff.), zweier ungenannten (ebda. 192—202), den von Seemüller Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 17, 638 (ebenda 192—195) veröffentlichten u. den Eberhard Windeckes S. 471. Der letztere enthält sicher irriige Angaben.

Zu S. 55. ¹⁶ Der Sinn dieser kleinen aus Wolle, gelegentlich aus Seide (Bruckauf S. 81) bestehenden, eine Handlang ins Geviert großen Fähnchen von meist einer, vorwiegend roten, Farbe ist nicht klar. Es heißt in einem Bericht, daß sie den Herolden zugeworfen wurden. War es ein Mittel, die Teilnehmer der Berennung zu zählen? Oder bekundeten die Träger damit, daß sie als Lehensleute und Mannen auch in ihrem Abhängigkeitsverhältnisse mitberührt wurden? Die Deutungen der verschiedenen Fahnen versucht Bruckauf, ohne auf die hier gegebenen Deutungsversuche gekommen zu sein. Das Wegwerfen und Zerreißen geschah „mit Freuden“, war also kein Unfug.

Zu S. 56. ¹⁷ Die Formel Reichstagsakten 16, 185.

Zu S. 56. ¹⁸ Der Bericht Eigils von Sassen, Reichstagsakten 7, 243 ff. Dazu der Savoyische s. oben Anm. 2 zu S. 39.

Zu S. 56. ¹⁹ Die Berennung zuerst 1417 belegt. Bruckauf S. 75.

Zu S. 58. ²⁰ Müller, Reichstagstheaturum unter Maximilian I, 38 ff. Eigentlich war schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ordnung bei der Krönung Maximilians ebda. I, 34.

Zu Kapitel VI.

Zu S. 59. ¹ Berichte über die Krönung Karls V. Nach der kirchlichen Seite hin der zuverlässigste, aber auch sonst sehr brauchbare ist der des Dr. Hartmann Mohr (Maurus), Prof. der Rechte a. d. Univ. Köln und Rats des Erzbischofes, dessen Stuhl er bei der Krönungsfeier zu behüten hatte, gedruckt Scharidius, *Rerum germanic. scriptores varii* II, 852—72 (Ausgabe v. 1763 II, 16—29). Ebenso zuverlässig ist der Bericht der Nürnberger Abgesandten über ihre Tätigkeit und einiges andere (*Chilianeum* 4, 369—75). Von Mainzer Seite geht der unvollständig bei Goldast, *Reichshandel* (1614) II, 47—57 gedruckte Bericht aus, dazu bei Bucholtz, *Gesch. der Regierung Ferd. I.* 3, 300f. der Futterzettel. Ein böhmischer Bericht scheint *Chilianeum* 4, 377f. vorzuliegen, ein weiterer unvollständig bei Goldast ebenda 151 ff. Den Einzug allein behandelt, aber sehr genau, ein von Hormayr in seinem historischen Taschenbuche 1849, S. 196 ff. veröffentlichter. Zwei venetianische (der eine von dem Gesandten Corner) in *Sanuto, Diarii* 29, 370—9. Ein anderer italienischer *Zeitschr. d. Aach. G. V.* 6, 276—80. Die übrigen konnte ich nur indirekt durch die Darstellungen von Fromm, *Ztschr. Aach. G. V.* 17, 207—251, Classen, ebda. 36, 11—43 und Wrede, *Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe* 2, 88—102 benutzen. Manches verdanke ich auch hier u. sonst Stephan Beißels Schriften u. Abhandlungen, besonders Aachenfahrt, Stimmen aus Maria-Laach, *Ergänzungsheft* 82 (1902).

Zu S. 60. ² Karl war, so viel ich sehe, neben Richard von Cornwallis u. Wilhelm v. Holland der einzige König, der von Westen her in Aachen eintritt. Die anderen kamen wohl alle von Düren, sie erreichten dann die städtische Bannmeile bei dem Dorfe Weiden. Karl hatte die Nacht in Wittem zugebracht und war, als die Kurfürsten ihm entgegenritten, etwa $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt entfernt bei dem Gute Neuenhof, das südlich von Melaten lag. Karl war wohl über Vijlen, Lemiers auf Melaten zu geritten. Dann waren die Truppen Karls auf einer der Anhöhen aufmarschiert und hatten noch einen Hohlweg vor Aachen vor sich.

Zu S. 60. ³ Das Recht des Herzogs von Jülich auf das Geleit von Köln bis Aachen, das an der Vogtei von Bergheim hing, war ein Lehen des Pfalzgrafen, *Lacomblet* 3, 883. Das kam ja hier nicht in Frage, er muß aber auch das Geleit von Aachen bis Maastricht gehabt haben. Bei der Krönung Maximilians ritt das Jülichsche Gezeug ganz am Ende der Zuges. Die Verhandlungen bei Karls V. Krönung am genauesten bei Wrede S. 87—92, Classen S. 17 ff. Markgraf Kasimir von Brandenburg, der mit der Erledigung beauftragt war, gab die Entscheidung.

Zu S. 61. ⁴ Vgl. die städtische Ordnung Reichstagsakten 16, 171. Die Waffen abzulegen war beim Einritt Wenzels gefordert worden, aber, wie die Unruhen bewiesen, nicht geschehen.

Zu S. 61. ⁵ Reichstagsakten 16, 171 [3].

Zu S. 62. ⁶ In der Goldenen Bulle war die Reihenfolge der Mannschaften der Kurfürsten nicht festgelegt worden. Bei dem Einzuge Friedrichs III. ist die Reihenfolge Sachsen, Pfalz, Brandenburg, Trier, Mainz und Köln werden in der städtischen Ordnung (Reichstagsakten 16, 171 [4]) nicht genannt. Der Bericht Stablos nennt Sachsen, Pfalz, Lüttich, Jülich-Berg, nach dem Kaiser und König Köln, Mainz und Trier. Ein anderer läßt Lüttich aus und stellt Trier und Mainz um. Brandenburg kam später. Sachsen hatte als Marschall den Vorzug, der Pfalzgraf wohl als der Vornehmste. Dann war wohl auch der letzte Platz eine Ehrenstelle. Bei Maximilian: Jülich, Sachsen, Cleve, Pfalz, Trier, Mainz, am Ende des Zuges Köln und dann der Haupttrupp Jülichs. Doch auch da verschiedene Angaben. Es ist also keine feste Ordnung vorhanden gewesen.

Zu S. 63. ⁷ Die Anordnung dieser letzten Gruppen ist nicht ganz deutlich

Zu S. 64. ⁸ Hier war die Anordnung der Goldenen Bulle, Cap. XXI, XXII. über den Platz der Kurfürsten nicht maßgebend, weil ja nicht die königlichen Insignien geführt wurden, sondern nur das Marschallschwert.

Zu S. 64. ⁹ Hormayr a. a. O. S. 152. Dazu kommen 2800—3000 Infanteristen. Vgl. auch Wrede a. a. O. 92ff. Die Artillerie wurde anderweitig geschickt. Bei dem Einzuge Siegmunds bezifferten die Herolde die Zahl auf 18000 Pferde (Reichstagsakten 7, 244). Windecke S. 467 gibt für den Friedrichs III. 17000 Pferde an. Aber die Zahlen sind wohl übertrieben. Eine sehr genaue Aufzählung über den Einritt König Ferdinands I. und seines Bruders Karls V. (1531) ergibt mindestens 1846 Reiter, von Ausländern nur Ungarn. (Forschungen z. dtshen. Geschichte 23, 349 f.)

Zu S. 64. ¹⁰ Classen a. a. O. 24 wagt keine Entscheidung. Man muß aber die Stelle bei Maurus (Schardius 19) dahin verstehen, daß Floris von Iselstein deshalb den Aufmarsch vor der Stadt vorgesehen hatte, weil er dort die Truppen wegen der von Maurus ausdrücklich hervorgehobenen Enge der Königstraße aufmarschieren und zu engerer Kolonne: 3 Pferde nebeneinander, umformen wollte. Übrigens zwang auch die Breite der Stadttore zum Reiten zu höchstens drei Pferden im Gliede.

Zu S. 64. ¹¹ Die Stiftsaufzeichnung von 1442, die wohl maßgebend ist, sagt nur „adventibus eciam fratribus ex ordinibus mendicantium“ (Reichstagsakten 16, 176 [1]), die städtische Ordnung vom gleichen Jahre redet aber „von andern stiften“ 16, 172 [8], ein Bericht redet von den vier Bettelorden, danach alle Schüler und Chorherren und alle Priesterschaft von der Stadt Aachen. Ztschr. Aach. Gesch. V, 9, 213. Bei dem Einzuge Maximilians wird der Kreuzherren und ihrer Tracht (rot u. weißes Kreuz auf der Brust) ausdrücklich gedacht. Müller, Reichstagstheaturum 1, 32. Bei Friedrichs Krönung nennt auch ein Bericht das Stift St. Adalbert (Reichstagsakten 16, 187).

Zu S. 64. ¹² Dieser Figur wird öfter gedacht. Vgl. Classen 27, Anm. 2.

Zu S. 65. ¹³ Das Recht auch bei Friedrich III. belegt (Reichstagsakten 16, 172 [7]), Maximilian (Freher 32).

Zu S. 65. ¹⁴ Bei Siegmund wurde auch über dem Könige und der Königin je ein Himmel getragen. So der Savoyische Bericht. Der Baldachin wurde beim Einzug in Städte des Reiches öfters benutzt.

Zu S. 65. ¹⁵ Der Abt von Kornelimünster hatte bei der Krönung Siegmunds mit dem Kölner diese Begleitung ausgeübt (R.T.A. 7, 246); das aber war nur sein Recht, wenn kein Erzbischof da war (R.T.A. 16, 177).

Zu S. 65. ¹⁶ Vgl. die Ordnung der Stadt Reichstagsakten 16, 172 [10]. Krönung Maximilians (Freher 32).

Zu S. 65. ¹⁷ Hier war wohl eine Konfusion eingetreten. Denn nach der städtischen Ordnung a. a. O. hatte der Vogt von Aachen, der Herzog von Jülich, Recht auf dieses Roß. Und das wurde auch unter Maximilian ausgeübt (Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 15, 5. Freher 31). Jene Ordnung gibt aber außerdem an, daß auf dem letzten Ritte von der Kirche in die Herberge der König wieder ritt, und dieses Pferd nimmt des Bischofs von Köln Marschall (172 [12]). Ob das bei Friedrich III. gehandhabt wurde, ist aber zweifelhaft; denn der Inhaber des jülichischen Erbmarschallamts beurkundete 1448, daß ihm der Hengst gebührt hätte, er ihn aber nicht erhalten habe. Der Streit war sehr alt, bei dem Einritte König Adolfs waren darum manche Schwerter gezückt worden, wie Graf Ruprecht von Virneburg noch 1350 bezeugte. Der Herr von Valkenberg hatte sich darauf gesetzt und brachte es in seine Herberge, doch schickte er es dann mit Sattel und Zaum an den Marschall von Alfter. Der König hatte zugunsten von Köln eingegriffen. Für die Krönung Heinrichs VII. liegen zwei nach Jülich gegebene Erklärungen vor von 1349, daß das Roß an den Marschall von Alfter von Rechtswegen gegeben wurde. Es war also auch bei der Krönung Karls IV. Streit. Bei Ferdinands I. Krönung erhielt das Roß der Erbe der Marschälle von Alfter, der Graf Salm-Reifferscheid, besaß es eine Nacht und erhielt 200 Kronen dafür. Vgl. Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 26, 319—23, Classen S. 28, Anm. 2. Das Recht des Coronators und des Vogtes von Aachen standen sich also Jahrhunderte hindurch gegenüber. Bei der Krönung Karls V. war der Streit nach den Berichten eigentlich zwischen anderen. Die Anrechte des Schwarzenbergers sind nicht angegeben. Nach einem Berichte über die Krönung Karls wie Maxens hätte das Roß dem Propste zugestanden (Wrede S. 94 u. Müller, Reichstags-theatrum 1, 32), was sicher irrig ist (vgl. ebda. 1, 34).

Zu S. 66. ¹⁸ Die Ordnung des Kapitels von 1442 stellt das als Regel dar (Reichstagsakten 16, 177, 1c).

Zu Kapitel VII.

Zu S. 67. ¹ Von den 13 Krönungen seit dem Interregnum fielen vier auf einen Sonntag, zwei auf Epiphanie, eine auf Jacobi apostoli.

Zu S. 67. ² Die Kapitelsordnung v. 1442 sieht Besprechungen des Königs mit dem Kapitel über die Ceremonien vor. Er könne dann auch zwischen den Pfeilern und auf der Empore die Anbringung hölzerner Schranken befehlen; der so abgesperrte Raum stehe bei der Krönung dann den Kurfürsten, einigen anderen Fürsten und Edeln, die der König dazu bestimme, zu, damit sie von dem Menschengedrange nicht gestört würden. Als Maximilian nach Aachen kam, waren noch keine Vorbereitungen getroffen, wie sich sofort am folgenden Morgen (5. April) ergab, deshalb wurde die Krönung auf den 9. verschoben. Mit den Anordnungen waren Mainz und Köln beauftragt (Freher 32f.). Ganz ähnlich hatte Siegmund gehandelt (Reichstagsakten 7, 246).

Zu S. 68. ³ Reichstagsakten 16, 188.

Zu S. 68. ⁴ Bei der Kaiserkrönung harnte der Papst auf einem Throne sitzend auf der geräumigen Höhe der zum Vorhofe führenden Treppe, bei einer Krönung in Mailand holten Suffraganbischöfe den Herrscher in seinem Palaste ab und geleiteten ihn in Prozession nach San Ambrogio, dort empfing ihn „an der Pforte des Hofes vor dem Atrium der Kirche, wo eine marmorne Säule aufrecht steht“, der Coronator. In diesen beiden Fällen hatte der Herrscher die Krönungskirche noch nicht betreten. In Aachen aber war er am Vortage schon in sie eingeführt. Daher der Unterschied. Der zweite Aachener Ordo erwähnt den Empfang an der Türe der Kirche, eine Ordnung von 1442 gibt genau die Pforte der Nikolauskapelle an, ebenso ein Bericht über die Krönung Siegmunds (Dtsche. Reichstagsakten 7, 246). Es ward also die Prozession durch den Umgang geführt, bog nach dem Empfang in dem inneren Raume hinter der Wolfstür durch die Mitte der Kirche zum Krönungsaltare, wobei zwei der geistlichen Kurfürsten und der zu Krönende sich am Schlusse der Geistlichkeit einfügten. Nach dem ältesten aus dem Ende des 10. Jahrhunderts

stammenden Ordo erschien ein Erzbischof schon am Bette des Königs, zwei Bischöfe geleiteten ihn vor die Kirche, wo ein anderer Erzbischof ihn empfängt. Der erste Erzbischof spricht bereits das Gebet: „Omnipotens . . . qui famulum tuum“, das später erst der Coronator in der Kirche betete.

Zu S. 68. ⁵ Bei der Krönung Maximilians waren bei dem Empfang hinter Mainz und Trier fünf Weihbischöfe und Äbte. Die Ordnung des Stiftes von 1442 erwähnt nur den Kölner. Den Grund dafür, daß nun auch Weihbischöfe erscheinen, erfahren wir durch den Brief des württembergischen Vertreters Dr. Johannes Reuchlin, des großen Gelehrten, an seinen Herrn Grafen Eberhard im Bart. Die Krönung war auf den 6. April angesetzt, aber da der Erzbischof von Trier, Johann Markgraf von Baden, verlangte seine Suffragane bei der Krönung zu haben, die anderen Erzbischöfe widersprachen, mußte die Krönung auf den 9. April verschoben werden. Dem Trierer wurde die Begleitung seines Weihbischofes zugestanden u. damit wohl auch Mainz und Köln gegeben (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 13, 553).

Zu S. 68. ⁶ Bei der Krönung Maximilians kennen wir die Deputation des Kölner Domkapitels. Es waren der Dompropst und der Chorbischof, dann von den Edelkanonikern Markgraf Rudolf von Baden, einer von Reichenstein; von den Priesterkanonikern Meister Heinrich Steinweg und der Kölner Universitätsprofessor Ulrich Kreidweiß. Also sechs. Annalen d. h. V. f. d. Niederrh. 15, 6.

Zu S. 68. ⁷ Dem Gedränge vorzubeugen, wurde bei der Krönung Maxs bestimmt, daß innerhalb der Schranken die Grafen und Herren und 4 resp. 2 Räte jedes Kurfürsten und Fürsten Platz haben sollten. Die Edeln, die aber ihre Diener und Hofgesinde seien, sollten außerhalb der Schranken oder auf der Emporkirche Unterkunft finden. Die Listen waren an Sachsen als Erzmarschall einzureichen, die einzelnen Marschälle sollten an der Kirchentür Anweisung geben und Aufruhr verhindern. Trotz dieser löblichen Anordnungen gab es ein starkes Gedränge, das uns Reuchlin beschreibt: Am Krönungstage früh wurden alle Menschen aus der Kirche getrieben, der Chor wurde abgeschlossen, die vier Säulen hinter dem Krönungsalter und die Zwischenräume zwischen den Pfeilern waren mit Brettern verbunden, so daß „der gemeine Mann nicht mehr in der ganzen Kirche als einen ringweisen schmalen Gang habe mochte“. Alle Türen, mit Ausnahme des Wolfstores, wurden verschlossen. Reuchlin als einziger Vertreter Württembergs schloß sich an die österreichischen Räte an, er kam aber mit dem Grafen von Zollern, dem Herrn von Rapolstein, den brandenburgischen und österreichischen Räten um so mehr ins Gedränge, als gerade der Kölner Erzbischof auch hinein wollte, „einem Teile erlag der Atem.“ Er wurde durch drei Türen gepreßt. Als auch in der Kirche Gedränge war, kamen Kaiser und König. Man hatte ausgeschrien, wo mehrere in einer Botschaft seien, solle nur einer bleiben. Des tröstete sich Reuchlin und blieb da. Hier gab es also noch eine leidliche Ordnung. Bei der Karls V. waren zwar auch manche Beratungen über Einzug usw. gepflogen worden (Wrede a. a. O. 87, Anm. 3 zählt sie auf), aber das Entscheidende war unterblieben: die Absperrung in der Kirche. Vgl. Classen a. a. O. S. 20 f. Bei der Krönung Albrechts I. begann man äußerst früh mit der Feier, aber es hatte nur wenig Wirkung. Vgl. Gottfried v. Ensmingen, Mon. Germ. SS. 17, 139. Bei der Krönung Siegmunds blieben nach dem Savoyischen Berichte über 5000 Ritter und Edle draußen.

Zu S. 69. ⁸ Vgl. den von Seemüller herausgegebenen Bericht Mitt. Inst. f. österr. Geschichtsschr. 17, 635 (auch Reichstagsakten 16, 192).

Zu S. 70. ⁹ Es fiel nach altem Rechte der Kirche zu. Bei dem Anzuge des Königs war auf die Salbung schon Rücksicht genommen. Nach der städt. Ordnung sollte er anhaben: „eine Joppe, die an dem Rücken offen ist, einen langen Rock bis auf die Erde und einen langen Mantel, der zu beiden Seiten offen sei, alles dazu gerichtet, damit man ihn die Salbung in dieser Kleidung tun kann.“ Reichstagsakten 16, 174 [17].

Zu S. 71. ¹⁰ So unklar war diese ursprünglich an das Volk gerichtete Frage in ihrem Sinne geworden, daß nach Maurus Erzbischof und Abt sich nur an

die Fürsten wandten, ohne sie freilich ausdrücklich zu nennen. Auch bei der Krönung Friedrichs hatte nach seinen eigenen Worten der assistierende Tilmann Johel die deutsche Frage an die Kurfürsten gerichtet. Die lateinische Fassung redet aber auch von Klerus und Volk (Reichstagsakten 16, 180).

Zu S. 71. ¹¹ Bei der Krönungskrönung hatte sich die Salbung des Hauptes erhalten.

Zu S. 71. ¹² Ludwig d. Bayer hatte das Recht, das Szepter des Reiches zu halten, dem Grafen von Jülich gegeben, als er ihn zum Fürsten erhob, und zwar auch für die Krönungen in Aachen, Mailand und Rom. Dagegen wehrte sich Brandenburg bei der Krönung Karls IV., indem ein Reichsweistum feststellte, daß bei der Krönung Brandenburg das Recht habe, bei der Belehnung Jülich. Vgl. Zeumer, Gold. Bulle, 1, 88 f.

Zu S. 71. ¹³ Die Ordnung ließ übrigens die Umkleidung des Königs auch in der Kirche zu (Reichstagsakten 16, 181).

Zu S. 72. ¹⁴ Es dürfte der alte St. Petersaltar gewesen sein.

Zu S. 73. ¹⁵ Vgl. die Urkunde Karls vom Krönungstage über seine Aufnahme. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte des Niederrheins 4, 641. Für diese Handlung wie für den Ritterschlag bot der kirchliche Ordo der Coronatio keinen festen Platz, an diesen beiden war ja der Erzbischof, der Coronator und alles, was von ihm abhing, unbeteiligt. Kombiniere ich die Angaben richtig, so frug der Dechant nach der Salbung in der Sakristei, wann die Aufnahme ins Kapitel stattfinden solle, und ähnlich hatte der König mit dem Marschalle den Termin des Ritterschlags festzulegen. Es ergab sich dann entweder nach der Thronsetzung oder nach dem Ende des Hochamtes. Aufnahme bei Max nach der Messe. Eidesformel Reichstagsakten 16, 175, wichtig 178 [3].

Zu S. 73. ¹⁶ Maurus a. a. O. S. 24.

Zu S. 74. ¹⁷ Nach dem Berichte Eigils von Sassen hat Siegmund das Evangelium in der Alba und Chorkappe, die Krone auf dem Haupte, vorgelesen (Reichstagsakten 7, 244). Doch ist das wohl ein Irrtum.

Zu S. 74. ¹⁸ Auch darüber herrschte einst ein erbitterter Streit zwischen Sachsen und Brabant. Vgl. darüber Zeumer, Goldene Bulle 1, 239—244. Zuletzt finde ich ihn bei der Krönung Wenzels. Die Goldene Bulle drang später durch. Vgl. auch die Arbeiten von Buchner und anderen.

Zu S. 74. ¹⁹ Bei Siegmund hatte der Burggraf von Nürnberg als rector der Kurlande den König selbst vertreten, ebenso wurde bei Maxs Krönung der Erbkämmerer bei Seite gedrückt.

Zu S. 74. ²⁰ Der Schenk von Limpurg hatte für Böhmen das Recht zu halten.

Zu S. 74. ²¹ Die Ordnung von 1442 schreibt vor: An dem Tag, so der König sich krönen will lassen, soll er sich zuvor fleissiglich mit Beichte bereiten, damit er das Sakrament würdiglich empfangen mag. Reichstagsakten 16, 173 [16]. Bei der Kommunion pflegten die Erzbischöfe von Mainz und Trier das seidene Kommuniontuch unterzuhalten. Maximilian hatte den Kelch selbst in die Hand genommen und trank daraus. (Annalen 15, 10.) Der König von Frankreich empfing die Eucharistie unter beiden Gestalten. Seit der Reformation ist in Deutschland nur der Spülkelch bezeugt (Schreuer S. 83, Anm. 4), aber bei Maximilian handelt es sich vielleicht um den Meßkelch. Friedrich lehnte den Spülkelch ab. Reichstagsakten 16, 189.

Zu S. 74. ²² Bei Siegmund ein schöner lateinischer Sermon (R. T. A. 7, 244 und Savoyischer Bericht) seitens eines Kanonikers.

Zu S. 74. ²³ Maurus S. 25.

Zu Kapitel VIII.

Zu S. 76. ¹ Was alles auf einem der Kredenzische stand, ersieht man aus der Beschreibung eines solchen in Reichstagsakten 16, 190.

Zu S. 77. ² Nürnberger Bericht. Chilianenum 4, 373.

- Zu S. 77. ³ Streit zwischen Frankfurt u. Nürnberg. Freher 41.
- Zu S. 77. ⁴ Müller, Reichstagstheater unter Max. 1, 1, 42.
- Zu S. 78. ⁵ Goldast S. 53.
- Zu S. 78. ⁶ Bucholtz, Gesch. Ferdinands I. 3, 300; Goldene Bulle § 27, 1. Wenn der Kurfürst von Sachsen im Saale das Amt versah, Pappenheim aber auf dem Markte, konnte etwas mehr Ordnung herrschen.
- Zu S. 78. ⁷ Nach der Goldenen Bulle § 27, 3 hatte der Brandenburger als Erzkämmerer zu Pferde silberne Wasserbecken ans Rathaus zu bringen (12 Mark schwer) und ein schönes Handtuch. In seiner Vertretung hatte der Schenk von Limpurg die Pflicht zu erfüllen.
- Zu S. 78. ⁸ Artikel 23. Am ersten Tage einer großen Feier hatte der zuerst Konsekrierte der drei geistlichen Kurfürsten das Vorrecht. Alte Aufzeichnungen waren noch vorhanden, die ein für alle Male das Recht dem Kölner zusprachen, so Reichsakten 16, 176. Maurus a. a. O. 25. Der Trierer war schon seit 1511 Erzbischof, der Mainzer seit 1514, der Kölner seit 1515. Bei Friedrichs Krönung tat es der Kölner als der älteste.
- Zu S. 78. ⁹ Er hatte für die Wahl Karls eifrig gearbeitet. Er ward als Zeuge zur Wahlhandlung der Kurfürsten hinzugezogen und verkündete vom Lettner des Frankfurter Domes das Ergebnis.
- Zu S. 78. ¹⁰ Der Trierer war nach der Goldenen Bulle 27, 2 berechtigt, aber die Deutung „per Galliam“ wurde wohl nur aufs Arelat bezogen; mehr aber kam wohl das Streben des Mainzers auf reellen Einfluß auf die Kanzlei in Frage, den Karl nicht sofort beseitigen konnte, aber schon war der tatsächliche Reichskanzler Nikolaus Ziegler zur Stelle. Vgl. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 92f. Vgl. für die Trierer Kanzlei Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1², 517 u. 525f.
- Zu S. 79. ¹¹ Maurus a. a. O. S. 56.
- Zu S. 79. ¹² Solche Schaugerichte beschrieben f. Kr. Maximilians. Annalen 15, 14, wo auch ein sehr reichhaltiger Bericht über die Diener.
- Zu S. 79. ¹³ Zeitschr. d. Aach. G. V. 6, 280.
- Zu S. 80. ¹⁴ Seemüller S. 638. Ordnung von 1442 Reichsakten 16, 176 [26]. Leute von Aachen hatten das unter sich. Wein und Brot stand in der Gnade des Königs.
- Zu S. 81. ¹⁵ Die Ämter waren früher nicht erblich gewesen. Sie wurden es am Ende der Stauferzeit und im Interregnum. Bei Maximilian erscheinen Pappenheim, Limpurg, Weinsberg (Szepter) u. Seldeneck (Reichsapfel).
- Zu S. 83. ¹⁶ Dem Gekrönten stand es frei, nach dem Hochamt in Verhandlungen einzutreten. Ordo coronationis (Reichsakten 16, 182).
- Zu S. 83. ¹⁷ Vgl. Seemüller S. 637. Windecke S. 470. Reichsakten 16, 190 [4a], danach erhoben auch die, die am weitesten her gekommen waren, Anspruch. Die Kölner Ansprüche erhob als oberster Schenk der Herzog von Berg. Reichsakten 16, 200 [12]. Die Goldene Bulle trifft keine Entscheidung. In Art. 27, 6 ist nur von den silbernen Gefäßen der Erzämter, die an die reichsdienstmännlichen Erbämter fallen, in ihrer Abwesenheit an die täglichen Diener des kaiserlichen oder königlichen Hofes, die Rede.
- Zu S. 83. ¹⁸ Vgl. die Urkde. Karls bei Lacomblet 4, 641, auch die Ordnungen Reichsakten 16, 175 [24] (dort auch die Eidesformel) u. 178 [2d]. Die Stoffe waren zum Kirchenschmuck zu verwenden. [3] über Berufung zum Kapitel. Über die herkömmliche Weinspende handelt schon eine Urkunde Konrads von Scharfeneck, Bischofs v. Metz und Speyer von 1222, Juni 1. Reichsakten 7, 244.
- Zu S. 84. ¹⁹ Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 10, 1, 186 u. 237.
- Zu S. 85. ²⁰ Der Savoyische Bericht läßt den König Siegmund Widerstand finden, dann aber gaben die Kanoniker nach und zeigten das Heiltum auch dem Volke. Für Friedrich vgl. Reichsakten 16, 202, 18, auf dem Turme, bei Max

auch öffentlich auf Turm und Umgang. Die Stücke werden in den Berichten häufig aufgezählt. Über Dürers Aufenthalt in Aachen vgl. Classen S. 42 und Curtius in Zeitschrift d. Aach. Gesch. Ver., S. 144—69.

Zu S. 85. ²¹ Bei der Kr. Siegmunds schenkte die Stadt 4 silberne Kannen zu 2 Maß, 4 silberne Handfässer zu 1 Maß, 6 Fuder Wein, 8 Ochsen, der Königin 3 gute rote Mechelnsche Tuche und 3 blaue von Brüssel. Man achtete das zusammen für 1200 fl. (Reichstagsakten 7, 250). Bei Wenzels Krönung brachte man 6 Ochsen und 4 Stück Wein dar, der Königin 2 goldene Tuche und 4 von Mecheln und dafür hatte man 1969 Mark aufgewendet. Die Huldigung erfolgte stets nach der Krönung, mitunter unmittelbar danach (so bei Friedrich).

Zu S. 86. ²² Bei der Krönung Wenzels 1476 brach beim Würfeln ein Streit zwischen Leuten des Kurfürsten von Sachsen und anderen aus; ihr Herr ließ sein Wimpel stecken, d. h. wohl aufstecken. Die Angaben in den Stadtrechnungen Laurent, Stadtrechnungen 251 u. ff. geben kein näheres Bild. Vgl. jedoch Dresemann, Mittel. d. Ver. f. Kunde d. Aachener Vorzeit 1, 55f. Die bedenklichste Unruhe trat am Vorabend der Krönung Friedrichs III. ein. Es ritten der Herren Knechte mit den Pferden in die Tränke, da wurden des Königs Knaben mit denen des Pfalzgrafen stößig. Darüber ertrank einer der königlichen, den die anderen rächen wollten. Der Lärm verbreitete sich bald und es hieß, der König wolle über den Herzog oder umgekehrt. Etliche saßen auf die Pferde in Harnisch und ritten mit bloßen Waffen um. Der Vogt von Aachen, der Herzog von (Jülich) Berg ritt mit 1400 Pferden zum Rathaus, wo auch Bürger bewaffnet waren. Der Herzog und etliche Bürger ritten dann durch die Straßen und riefen, es sei Friede und die Sache geschlichtet. Als der Herzog-Pfalzgraf der Sache inne wurde, ritt er zum König und erklärte ihm, er wolle mit ihm sterben und genesen. Dieser Bericht Windeckes ist glaubhaft und verträgt sich mit anderen Angaben, namentlich Schwarzenberg, Reichstagsakten 16, 203. — Verbannte durften in die Stadt, so lange der König in ihr weilte, offenbar, um seine Gnade anzuflehen. Städtische Ordnung Reichstagsakten 16, 173 [15].

Zu S. 86. ²³ Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 1, 109, Anm. 35. und Wrede S. 77.

Zu Kapitel IX.

Zu S. 89. ¹ Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 81ff. Lichius 107f. und für 1690 Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 18, 25—89.

Eine wertvolle Ergänzung zur vorliegenden Schrift:

Prof. Dr. Max Buchner

Einhard's Künstler- und Gelehrtenleben

Ein Kulturbild aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen

Oktav (452 Seiten) brosch. G.-M. 3.—, geb. G.-M. 4.50

★

Prof. Dr. Walter Vogel:

Das neue Europa

und seine historisch-geographischen Grundlagen

Mit 13 Kartenskizzen

Aus dem Inhalt:

Irland ★ Die Rheinlinie ★ Die österr.-ung. Erbmasse
Die türkische Erbmasse ★ Die russische Erbmasse ★ Die
nordschleswigsche Frage

Zweite, verbesserte Auflage

Die erste zusammenfassende wissenschaftlich begründete Landes- und Geschichtskunde, in allgemein verständlicher, fesselnder Form dargestellt, ist zur Orientierung über die heutige europäische Lage unentbehrlich.

Mit besonderer Ausführlichkeit wird das Rheinproblem behandelt.

Groß-Oktav, 336 Seiten, gebunden G.-M. 7.—



Rheinische Neujahrsblätter

Heft 1

Prof. Dr. Justus Hashagen
Rheinischer Volkscharakter
und rheinische Geistesentwicklung

Groß-Oktav (72 Seiten) kartoniert G.-M. 1.50

Heft 2

Prof. Dr. Wilhelm Neuß
Die Anfänge des Christentums im Rheinlande
mit 34 Abbildungen

Groß-Oktav (90 Seiten) kartoniert G.-M. 2.50

★

Rheinisches Archiv

Arbeiten zur Landes- und Kulturgeschichte

Herausgeber: Prof. Dr. Frings und Prof. Dr. Aubin

Heft 1

Dr. Franz Steinbach
Beiträge zur bergischen Agrargeschichte

Vererbung und Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes im
bergischen Hügelland

Groß-Oktav (66 Seiten) brosch. G.-M. 1.—

Heft 2

Dr. Günther Wohlers
Christian von Stramberg's Rheinischer Herold

Ein Beitrag zur Geschichte der Presse in den preußischen
Rheinlanden

Groß-Oktav (80 Seiten) brosch. G.-M. 1.—



Rheinisches Wörterbuch

Im Auftrag der Preuß. Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und des Provinzialverbandes der Rheinprovinz auf Grund der von J. Frank begonnenen, von allen Kreisen des rheinischen Volkes unterstützten Sammlung herausgegeben von

Josef Müller

Preis jeder Lieferung (Umfang ca. 70 Seiten) G.-M. 2.—

Das Rheinische Wörterbuch ist das erste von der Preußischen Akademie geplante Handwörterbuch. Es enthält den Wortschatz der gesamten Rheinprovinz einschließlich Saargebiet, Eupen, Malmedy und eines Teiles von Westfalen.

Voraussichtlicher Umfang

30 Lieferungen, die in rascher Folge erscheinen

*

Vom Historischen Atlas der Rheinprovinz

erschien als neuester Band

Bd. VIII.

Josef Hagen

Kustos am Provinzialmuseum in Bonn

Römerstraßen der Rheinprovinz

Groß-Oktav, Umfang 288 Seiten, mit 3 Spezialkarten in Vierfarbendruck und 73 Abbildungen

Preis inkl. Karten G.-M. 19.50



Prof. Dr. Fritz Knapp

Die künstlerische Kultur des Abendlandes

Eine Geschichte der Kunst und der künstlerischen Weltanschauungen seit dem Untergang der Alten Welt

3 Bände in Ganzleinen gebunden mit 1000 Seiten
und über 1000 Abbildungen auf Kunstdruckpapier

Quartformat, G.-M. 36.—

*

Das deutsche Theater

Jahrbuch für Drama und Bühne

Herausgeber: Dr. Bourfeind, Dr. Cremers, Dr. Gentges

Jahrgang 1922/23

Quartformat (450 Seiten) mit 16 Abbildungen,
brosch. G.-M. 10.—, geb. G.-M. 12.—

Aus der Liste der Mitarbeiter: G. Walzel, Max Martersteig,
Carl Niessen, H. Johst, H. Knudsen, S. Nestriepke u. a.

In Vorbereitung:

Jahrgang 1923/24

In diesem Jahre werden unter Anderen folgende Autoren zu den aktuellen Fragen der Dramaturgie, des Bühnenbildes und der Theaterorganisation zu Worte kommen:

A. Kuckhoff, Dr. Gebhard, H. v. Zwehl, Dr. Nestriepke,
Walter Kordt, O. Brües, Hanns Johst, Prof. R. Petsch

Ferner enthält dieses Jahrbuch unveröffentlichte
Manuskripte von Dietzschmidt und A. Brust

